



Anlage B (Entwurfsversion – nur als Muster zum Review) (normativ)

Umweltbezogene Produkteigenschaften

Diese Anlage wird auch als separate Datei bereitgestellt – <u>ECMA-370-Annex-B.doc</u> –, die für die Erklärung verwendet werden sollte.

Umweltbezogene Produkteigenschaften – THE ECO DECLARATION

Diese Erklärung darf nur veröffentlicht werden, wenn alle mit einem * markierten Zeilen und/oder Zellen ausgefüllt sind (n.a. steht für "nicht anwendbar"). Unter P14 sind eventuell zusätzliche Informationen zu jedem Punkt enthalten.

Marke *	Lo	go
Firmenname *		
Kontaktangaben *		
Internetseite *		
Weitere Informationen		
Das Unternehmen versich	ert (basierend auf Produktspezifikationen oder Testergebnissen aus	Stichprobentests), dass das
	ieser Erklärung entspricht.	. "
Produkttyp *	·	
Handelsname *		
Modelnummer *		
Ausstellungsdatum *		
Zielmarkt *	Weltweit Europa Asien, Pazifik & Japan Amerika	Andere
Weitere Informationen	·	
	ndelt es sich bei diesem Dokument eventuell um eine nicht aktuelle itte an die Firmenkontaktperson (in den Kontaktangaben).	Version. Für eine aktuelle
Qualitätskontrolle		Anforderung erfüllt
Punkt		<u>Ja Nein</u>
sicherzustellen.	n setzt ein internes Qualitätskontrollsystem ein, um die Richtigkeit dieser	
	n ist Mitglied eines Eco Declaration Systems, das regelmäßig unabhängi en durchführt wie zum Beispiel jenes von IT-Företagen (siehe www.itecod	

ModelInummer *		
Ausstellungsdatum *	Logo	

Punkt	zogene Produkteigenschaften – Gesetzliche Anforderungen	Ja		
Punkt P1	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Ja	Nein	n.a.
P1.1*	Produkte enthalten nicht mehr als max. 0,1% Blei, max. 0,01% Cadmium, max 0,1% Quecksilber, max 0,1% Chrom (VI), max 0,1% polybromierten Biphenylen (PBB) und max. 0,1% polybromierten Diphenylethern (PBDE) (siehe gesetzliche Referenzen und Fußnote 1).			
P1.2*	Produkte sind frei von Asbest. (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: Gesetzliche Referenz gibt keinen maximalen Konzentrationswert vor.			
P1.3*	Produkte sind frei von ozonzerstörenden Substanzen: Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe (H-FBKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Methylbromid (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: Gesetzliche Referenz gibt keine maximalen	H-		
P1.4*	Konzentrationswerte vor. Produkte enthalten nicht mehr als max. 0,005 Gewichts-% polychlorierte Biphenyle (PCB), max. 0,005			
P1.5*	Gewichts-% polychlorierte Terphenyle (PCT) (siehe gesetzliche Referenzen). Produkte sind frei von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP, short chain CPs) mit Kettenlängen von 10-13 Kohlenstoffatomen, die einen Chlorgehalt von mindestens 48 Gewichtsprozent aufweisen, max. 0.1%			
P1.6*	(siehe gesetzliche Referenzen). Textil- und Lederteile, die unmittelbar mit der Haut in Kontakt kommen, sind frei von Tri-(2,3-dibrompropy phosphat (TRIS), Tris-(azitidinyl)-phosphinoxid (TEPA), polybromierten Biphenylen (PBB) (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: Gesetzliche Referenz gibt keinen maximalen Konzentrationswert vor.	1)-		
P1.7*	Textil- und Lederteile, die unmittelbar mit der Haut in Kontakt kommen, enthalten nicht mehr als 0,003 Gewichts-% von Azofarbstoffen, die durch Spaltung aromatische Amine freisetzen (siehe gesetzliche Referenzen und Fußnote 1).			
P1.8*	Holzteile sind frei von Arsen und Chrom die als Holzschutz verwendet werden, sowie von Pentachlorphei und seinen Derivaten (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: Gesetzliche Referenz gibt keinen maximalen Konzentrationswert vor	nol		
P1.9*	Bei Teilen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Kontakt kommen, übersteigt die Nickelfreisetzung nicht die Konzentration von über 0,5 μg/cm²/Woche (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: maximale Konzentration in der gesetzlichen Referenz, wenn getestet gemäß EN1811:1998			
P2	Batterien			
P2.1*	Wenn das Produkt eine Batterie oder einen Akkumulator enthält, muß die Batterie mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein und wenn sie mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber (nur für Knopfzellen) oder mehr als 0,004 Gewichtsprozent Blei enthält, muss es mit dem chemische Symbol für das Schwermetall, Hg oder Pb gekennzeichnet sein. Informationen über die richtig Entsorgung werden im Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt. (Siehe gesetzliche Referenzen)	je		
P2.2*	Knopfzellen in dem Produkt enthalten nicht mehr als 2 Gewichtsprozent Quecksilber. Andere Batterien of Akkumulatoren enthalten nicht mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber oder 0,002 Gewichtsprozent Cadmium. (siehe gesetzliche Referenzen)			
P2.3*	Batterien und Akkumulatoren sind problemlos entnehmbar, entweder durch den Benutzer oder Service Partner (abhängig vom Design des Produktes). Das gilt nicht für die Fälle, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten ei ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und de Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist. (Siehe gesetzliche Referenzen)			
P3	Sicherheit, EMV, Anschluss an das Telefonnetz und Kennzeichnung			
P3.1*	Das Produkt erfüllt die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards wie spezifiziert. (siehe gesetzliche Referenzen).			
P3.2*	Das Produkt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (siehe gesetzliche Referenzen).			
P3.3*	Ist das Gerät für einen Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetzwerk vorgesehen oder mit einem Funksender ausgestattet, erfüllt es die gesetzlichen Anforderungen für Radio und Telekommunikationsvorrichtungen. (siehe gesetzliche Referenzen).			
P3.4*	Das Produkt ist gekennzeichnet um die Konformität mit den anwendbaren gesetzlichen Forderungen anzuzeigen (siehe gesetzliche Referenzen).			
P4 1*	Verbrauchsmaterialien Wird ein Feteleiter (Trammel, Belt eta) in dem Bradult einspectat, onthält dieser nicht mehr ele mey. 0.0			
P4.1*	Wird ein Fotoleiter (Trommel, Belt etc.) in dem Produkt eingesetzt, enthält dieser nicht mehr als max. 0,0 Gewichts-% Cadmium. (siehe gesetzliche Referenzen und Fußnote 1)	ı <u> </u>		Ц
P4.2*	Wird Tinte/Toner in dem Produkt eingesetzt, enthalten diese nicht mehr als max. 0,01 Gewichts-% Cadmium (siehe gesetzliche Referenzen).			
P4.3*	Ist die Tinten-/Tonerrezeptur bzwzubereitung als gefährlich eingestuft bezogen auf die anwendbaren Gesetze, sind Produkt/Verpackung dementsprechend gekennzeichnet und ein Sicherheitsdatenblatt (SDS/MSDS) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen liegt vor (siehe gesetzliche Referenzen).			
P5	Produktverpackung Verselen der			
P5.1*	Verpackungen oder Verpackungskomponenten enthalten in der Summe nicht mehr Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) als max. 0,01 Gewichts-%.		<u> </u>	
P5.2*	Verpackungsmaterialien aus Kunststoff sind gemäß ISO 11469 mit Bezug auf ISO 1043 gekennzeichnet (siehe gesetzliche Referenzen).			
P5.3*	Das Verpackungsmaterialien sind frei von ozonzerstörenden Substanzen, wie im Montrealer Protokoll spezifiziert (siehe gesetzliche Referenzen). Kommentar: Gesetzliche Referenz enthält keine Maximalkonzentration.			

Fußnote 1 Wenn nicht anders definiert bezieht sich das Verbot auf das homogene Material, angegeben in Gewichts-%

Modellnummer *		
Ausstellungsdatum *	Logo	

Produl	ktumwelteigenschaften – Marktanforderungen – umweltbewusstes Design	Anforderung erfü		
Punkt		Ja	Nein	n.a.
P6	Informationen zum Recycling			
P6.1*	Informationen für Recycler bzw. Behandlungsanlagen liegen vor (siehe gesetzliche Referenzen).			Ш
P7	Design Personal Perso			
P7.1*	Demontage, Recycling Teile, die getrennt behandelt werden müssen, sind leicht voneinander trennbar.			$\overline{}$
P7.2*	Kunststoffe in Gehäuseteilen sind nicht beschichtet.	- H	<u> </u>	╫
P7.3*				井
	Kunststoffteile > 100 g bestehen aus einem Werkstoff oder aus leicht trennbaren Werkstoffen.	<u> </u>	<u> </u>	- -
P7.4*	Kunststoffteile > 25 g sind mit einer Kennzeichnung gemäß ISO 11469 mit Bezug auf ISO 1043 versehen.	<u> </u>		<u>Ц</u>
P7.5	Kunststoffteile sind frei von Metalleinlagen oder sind mit Einlagen versehen, die mit handelsüblichen Werkzeugen entfernt werden können.			
P7.6*	Aufkleber sind leicht lösbar. (Diese Anforderung gilt nicht für Sicherheitskennzeichnungen und gesetzlich			
	geforderte Kennzeichnungen.)			
D= =:	Produktlebensdauer			
P7.7*	Eine Erweiterung ist möglich, beispielsweise durch Prozessor, Speicherkarte oder Laufwerke.			
P7.8*	Eine Erweiterung kann mit handelsüblichen Werkzeugen durchgeführt werden.			
P7.9.	Nach Produktionsende sind Ersatzteile für folgenden Zeitraum erhältlich: Jahre.			
P7.10	Nach Produktionsende ist ein Kundendienst für folgenden Zeitraum sichergestellt: Jahre.			
	Material und stoffliche Anforderungen			
P7.11*	Materialart des Produktgehäuses:			
D= 10	Materialart: Materialart: Materialart:			
P7.12	Das Isoliermaterial der Netzkabel ist halogenfrei (einschließlich PVC). (Siehe Fußnote 1)			
P7.13	Das Isoliermaterial der Signalkabel ist halogenfrei (einschließlich PVC). (Siehe Fußnote 2)			
P7.14	Alle Gehäusekunststoffteile > 25 g sind halogenfrei. (See Note 1)			
P7.15	Alle Leiterplatten (ohne Komponenten) > 25 g sind halogenfrei. (See Note 2)			
P7.16	Stoffliche Angaben zu Flammschutzmitteln in Gehäuseteilen > 25 g gemäß ISO 1043-4: Kennzeichnung:			
P7.17	Alt. 1			
	Stoffliche Angaben zu Flammschutzmitteln in Leiterplatten (ohne Komponenten) > 25 g:			
	TBBPA (additiv) , TBBPA (reaktiv) , Andere; chemischer Name: , CAS #:	_		_
	Alt. 2 Stafflishe Angelon zu Flemmechutzmitteln in Leiterpletten (ohne Kompenenten) . 25 g gemäß ISO 1043	4.		
	Stoffliche Angaben zu Flammschutzmitteln in Leiterplatten (ohne Komponenten) > 25 g gemäß ISO 1043-	4.		Ш
P7.18	Alt. 1			
1 7.10	Kunststoffteile > 25g mit Flammschutzmitteln enthalten folgende Flammschutzmitten als Substanz/			
	Zubereitung in Konzentrationen > 0,1 %			ш
	Kommentar: Es existieren keine gesetzlichen Grenzwerte, dies ist eine Marktanforderung			
	CAC #			
	1. chemischer Name: , CAS #: 2. chemischer Name: , CAS #:			
	3. chemischer Name: , CAS #:			
	o. didilional rand.			
	Alt. 2			
	Stoffliche Angaben zu Flammschutzmitteln in Plastikteilen > 25 g gemäß ISO 1043-4:	_	_	_
P7.19	Der Anteil an recyceltem Plastik an den gesamten Plastikteilen > 25g beträgt %.			
P7.20	Der Anteil an Plastikteilen aus nachwachsenden Rohstoffen an den gesamten Plastikteilen > 25g beträgt %.			
P7.21	Lichtquellen sind quecksilberfrei.			
	Wird Quecksilber eingesetzt, bitte angeben: Anzahl der Lampen: und max. Quecksilbergehalt pro			
	Lampe: mg			
P8	Batterien			
P8.1*	Chemische Zusammensetzung der Batterie:			
P8.2	Batterien erfüllen die Anforderungen folgender freiwilliger Programme:			

Fußnote 1 Für diese Erklärung entsprechend Kabel, Gehäusekunststoffe und Kunststoffverpackungen; Halogene inklusive Fluor, Chlor, Brom und Jod.

Fußnote 2 Entsprechend JPCA-ES-01; Leiterplatten dürfen nicht mehr als 0,09 Gewichts-% (900 ppm) Chlor oder Brom enthalten.

Modellni Ausstell	ummer * ungsdatum *						Logo		
Umwelth	ezogene Produkt	eigenschaften – Markt	anforderungen	(Fortse	etzung)			Anforderu	ng erfüllt
Punkt					<u> </u>				lein n.a.
P9	Energieverbrauc						l.		
9.1		vurden folgende Leistung		w. Ene					
Betriebsz	zustand *	Leistungsstufe bei 100 V AC	Leistungsstufe bei 115 V AC		Leistungsstufe bei 230 V AC		Referenz / S Betriebszus	Standard für tand und Prüfmethode	*
		W	W		W				
		W	W		W				
		W	W		W				
		W	W		W				
		W	W		W				
		W	W		W				
Ladegera Stromnet dem Prod sind.)	Leerlauf Netzteile/ àte, die mit dem z aber nicht mit dukt verbunden	cht mit							
	r Energieverbrauch	W I	W		W				
TEC * kWh/Woche Typischer Energieverbrauch		kWh/Wo	kWh/Woche kWh/Woche		/Woche				
Standard		mschalten in den Energi	-		nuten		I.		
P9.2*		en Informationen zu den							
P9.3*	Das Produkt erfül ENERGY STAR® Andere bitte ange		gen folgender fre	eiwillige	er Programm	e:			
P10	Emissionen								
D10.1		on – Garantierte Werte				T	0 " 1		
P10.1	Zustand	Beschreibung des Zusta	ands	A-b Scha	gel L _{WAd} (B)			er A- bewerteter spegel L _{pAm} (dB) Nachbar-Arbeitsplatz (nur wenn Bedien nicht am Arbeitsp	ung
	Leerlauf	*		*					
	Betrieb	*		*					
	Anderer Zustand								
	Messung gemäß:		1A-74						
P10.2	Das Produkt orfül		r wenn nicht dur				m L _{pAm} l	Messabstand)	_
1 10.2	10.2 Das Produkt erfüllt die Geräuschanforderungen folgender freiwilliger Programme:								
P10.3*		tandard ECMA-328 (ISC		, ande	re:				
P10.4		nsrate (Druckphase) bet							
P10.5	Das Produkt erfül hinsichtlich:	Staub Ozon It die Anforderungen für	Styrol stoffliche Emissi		Benzol olgender freiv	TVOC villiger Pro			
	Staub	Ozon	Styrol		Benzol	T	voc 🗌		
Elektromagnetische Emissionen P10.6 Der Computerbildschirm erfüllt die Niederfrequenzanforderungen für elektromagnetische Felder folgender freiwilliger Programme:									

Modelln	ummer *												
Ausstellungsdatum * Logo													
Umwelt	bezogene Prod	dukteigensch	aften – Markt	anforderu	ngen (For	rtsetzung)					Anford	erung e	rfüllt
Punkt											Ja	Nein	n.a.
P11	Verbrauchsm												
P11.1*	Ein Sicherheits gesetzlich gefo	fordert wird (s	iehe P4.3).							es nicht			
P11.2*	Die Verwendu	ing von Recy	clingpapier, da	s die Anfor	rderungen	der EN 12	281 erfüllt,	ist mögli	ich.				
P11.3*	Das Produkt e	ermöglicht bei	dseitiges (Dup	ex-) Druck	ken/Kopier	ren als inte	grales Merl	kmal.					
P12	Ergonomie fü	ür EDV-Gerä	e										
P12.1*	Das Anzeigeg	gerät erfüllt die	Anforderunge	n gemäß I	ISO 9241-	307 für ele	ktronische	optische	Anzeige	n			
P12.2*	Das physikalis	sche Eingabe	gerät erfüllt die	Anforderu	ungen gem	näß ISO 99	95 sowie IS	SO 9241	-410.				
P13	Verpackung u	und Dokume	ntation										
P13.1*	Materialart/en					Gewicht (k							
	Materialart/en					Gewicht (k							
D / 0 01	Materialart/en					Gewicht (k	0,						
P13.2*	Kunststoffverp	packung des l	Produkts ist ha	ogentrei (e	einschließ	lich PVC).	(Siehe Fuß	note 1)					
P13.3*	Verwendete M	Materialen für	die Bediener- ı	and Produk	ktdokumer	ntation (bitt	e ankreuze	en):					
	elektronisch		Papier		Andere								
P13.4*	Bei Bediener-	und Produkto	dokumentation	in Papierfo	orm: bitte a	angeben							
	Anteil an verwendetem Recyclingpapier %												
P14	Zusätzliche Ir	nformatione	า										
				•	•	•	•		•			•	•
		<u> </u>											

Bemerkung

Zusätzliche Zeilen können für die Angabe weiterer Punkte eingefügt werden. Setzen Sie hierzu den Cursor an das Ende der Zeile rechts und drücken Sie die Eingabetaste (Entertaste).

Füßnote 1 Für diese Erklärung entsprechend Kabel, Gehäusekunststoffe und Kunststoffverpackungen; Halogene inklusive Fluor, Chlor, Brom und Jod.

Gesetzliche Vorgaben Europa Anlage B

Referenz	Punkt
2002/95/EC (Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - RoHS)	P1.1, P4.1
76/769/EEC (Richtlinie zur Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen)	P1.6, P1.8, P4.2
Berichtigung 89/677/EEC	P1.4
Berichtigung 1999/77/EC	P1.2
Berichtigung 2003/3/EC	P1.7
Berichtigung 94/27/EEC	P1.9
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000, 2038/2000, 2039/2000	P1.3
Norwegische Verordnung über die Beschränkung der Verwendung bestimmte gefährlicher Chemikalien vom 20.12.2002	P1.5
2006/66/EC (Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren)	P2.1, P2.2, P2,3, P3.4, P8.1
2006/95/EC (Richtlinie betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen [Niederspannungsrichtlinie])	P3.1, 3.4
2004/108/EEC (Neue Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit)	P3.2, 3.4
1999/5/EC (Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	P3.3, 3.4
"REACH" Verordnung (1907/2006), Anhang VII	P4.2
1999/45/EC (Richtlinie für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)	P4.3
2001/58/EC (Richtlinie zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen [Sicherheitsdatenblatt])	P4.3
2004/12/EC (Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle)	P5.1
(97/129/EC) (Entscheidung der Kommission zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien)	P5.2
2037/2000/EC (Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)	P5.3
2002/96/EC (Richtlinie über Elektro- und Elektronik- Altgeräte)	P3.4, P6.1